



ENTSCHEID

Frauenfeld,

26. Juni 2002, Me
Entscheid Nr. 67**PG Wängi****Zonenplanänderung Parzelle Nr. 5361, Krillberg (teilweise)**

Mit Auszug aus dem Protokoll zu seiner Sitzung vom 11. Juni 2002 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Die Änderung betrifft die Umzonung von ca. 1850 m² der Parzelle Nr. 5361 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2. Im Gemeinderichtplan ist dieser Parzellenteil dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Der ausführliche Planungsbericht enthält die Detailangaben zur Zonenplanänderung. Aufgrund der Akten kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Zonenplanänderung ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 11. Juni 2002 beschlossene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 5361, Krillberg (teilweise) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Grundbuchamt und Notariat Lommis, Dorfstr. 11 9545 Wängi
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef

H.P. Ruprecht**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 26. Juni 2002